

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 08.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 41 erhält folgende Fassung:

§ 41 Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m ² versiegelte Fläche | 0,86 € |
| (2) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m ³ Abwasser | 2,13 € |
| (3) Wird Abwasser oder sonstiges Wasser (§ 8 Abs. 3) in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m ³ Abwasser | 0,66 € |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser: | |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: | 36,75 € |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 2,94 € |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist | 22,05 € |
| (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraumes, wird die Jahresgebühr für jeden Tag, an dem die Gebührenpflicht besteht, anteilig zur Anzahl der Tage des Veranlagungszeitraums angesetzt. | |

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.